

Die Fragestellung muß immer mit der vernehmungstaktischen Grundlinie übereinstimmen und auf die Psyche, den Intellekt usw. des Beschuldigten zugeschnitten sein.

Fragestellungen müssen klar, eindeutig und verständlich sein. Sie sollen so gestellt und formuliert sein, daß der Beschuldigte in der Lage ist, möglichst selbständig und umfassend auszusagen. Sie müssen eine allseitige detaillierte und unverfälschte Beschuldigtenaussage ermöglichen.

Es ist zu beachten, daß jede Fragestellung einen gewissen Informationswert für den Beschuldigten besitzt. Dieser ist objektiv notwendig, damit der Untersuchungsführer dem Beschuldigten mitteilen kann, worüber dieser aussagen soll.

Die Fragestellung muß aber so gehalten sein, daß der Beschuldigte nur in dem vom Untersuchungsführer gewünschten Maße Aufschluß über die dem Untersuchungsorgan bekannten Tatumstände und die vorhandenen Beweismittel erhält, aber selbst veranlaßt wird, über die Straftat und andere politisch-operativ bedeutsame Umstände auszusagen.

Hierzu können die unterschiedlichsten Fragestellungen genutzt werden.

Allgemeine Fragen werden oft zu Beginn der Vernehmung gestellt. Sie besitzen umfassenden Charakter und reichen - entsprechend dem Entwicklungsstadium der Aufklärung der Straftat - von der Frage nach dem Gesamtumfang der strafbaren Handlungen (Erstvernehmung), nach einem ganzen Hauptkomplex, seinen Unterkomplexen bis zur Frage nach einem zu klärenden Problem. In diesem Sinne müssen sie auch konkret sein, d. h., aus der Frage muß ersichtlich sein, zu welchem Komplex der Untersuchungsführer eine Antwort erhalten will.